

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W v f.

Der erste Staatschreiber,

Höttinger.

G e s e t z

betreffend einige Paragraphen der Forstordnung.

Der Große Rath des Cantons Zürich, in Betracht der zum Theil gegründeten Beschwerden über mehrere Artikel der Forstordnung vom 15. Juni 1822. und der gegenwärtig Statt findenden Unmöglichkeit einer Revision der Forstgesetze in ihrem ganzen Umfange, so wie in der Hoffnung, durch Anleitung der Forstmeister den gleichen Zweck, Neufnung und Erhaltung der Waldungen, zu erreichen, beschließt:

- 1) Die Art. 1. 13 und 14. der Verordnung des Kleinen Rathes vom 15. Juni 1822, welche die Eingabe von Holzbedarfslisten im August jeden

Jahres von den Gemeinden und Corporationen, so wie die Auszeichnung der Jahresschläge durch die Forstmeister verlangen, sind bis zur vollständigen Revision der sämtlichen Gesetze und Verordnungen über das Forstwesen suspendirt. — Dagegen haben die Forstmeister bey der Bereisung der Waldungen im Herbst vor Eintritt der Fällungszeit in Uebereinstimmung mit den Gemeinds- und Genossenschafts-Vorstehern die nöthigen Anordnungen zu einer auf forstwirthschaftliche Grundsätze sich stützenden Führung und Stellung der Schläge und zu zweckmäßiger Auspflanzung und Besaamung der Blößen in den Gemeinds- und Corporations-Waldungen zu treffen, auf die nachhaltige Benutzung dieser Waldungen sorgfältig zu wachen und jede Abweichung in dieser Beziehung, so wie alle schädlichen Holzverkäufe sogleich der Forstcommission anzuzeigen. — Mit der Vermessung der Gemeinds- und Corporations-Waldungen ist wie bisher fortzufahren.

- 2) Der Art. 2. der Forstordnung vom 15. Juni 1822. ist dahin abgeändert: Außer der geschlich vom 1. Nov. bis Ende März festgesetzten Fällungszeit soll kein Holz gefällt werden. — Ausnahmen von der Fällungszeit machen:
- a) Gebirgswaldungen, in denen des frühe eintretenden Schnees wegen die Fällung früher vorgenommen werden muß;
 - b) Schälwaldungen, in denen die Eichen und

- Rothtannen erst bey'm Andränge des Saftes geschält und gefällt werden können;
- e) Unvorhergesehene, dringende Nothfälle, wie Brandunglück, Wasserschaden, Einsturz von Gebäuden zc.
- 3) Alle übrigen Paragraphen und Artikel der bestehenden Forstgesetze und Verordnungen bleiben in Kraft.

Zürich, den 29. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W n f.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
